

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 14. August 1990

211. Stück

527. Verordnung: Änderung der Qualitätsklassenverordnung

### 527. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juni 1990, mit der die Qualitätsklassenverordnung geändert wird

Auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 519/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 303/1970, BGBl. Nr. 37/1973, BGBl. Nr. 119/1974, BGBl. Nr. 545/1975, BGBl. Nr. 589/1978, BGBl. Nr. 409/1985, BGBl. Nr. 141/1988 und BGBl. Nr. 514/1989 wird geändert wie folgt:

1. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Packung muß auf der Außenseite deutlich les- und sichtbar sowie unverwischbar folgende Angaben enthalten hinsichtlich:

A. Herkunft der Eier:

Produktions- oder Verpackungsbetrieb: Name, Anschrift oder Geschäftssymbol  
Herkunftsland bei ausländischen Eiern

B. Qualitätsklasse

C. Gewichtsgruppe

D. Verpackungstag (Tag der erstmaligen Verpackung), bei der Klasse gekochte Eier der Tag der Verarbeitung (Tag, an dem die Eier gekocht wurden).

Bei Industrieiern genügt die Angabe der Herkunft und der Qualitätsklasse.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Kleinpackstücke (§ 19 Abs. 1 lit. a).

Bei Überverpackungen von Kleinpackstücken (Transportgebilde) kann auf die Kennzeichnung der Überverpackung verzichtet werden.“

2. Dem § 23 Z 2 lit. a wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei gekochten Eiern dürfen infolge des Gewichtsverlustes durch Kochen 30 vH, nach drei Wochen ab Verpackungstag 40 vH der Eier der nächstniedrigeren Gewichtsguppe angehören;“

3. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Trauben müssen genügend entwickelt und ausreichend reif sowie sorgfältig abgeschnitten sein. Die Entwicklung und der Reifezustand müssen derart sein, daß die Trauben Transport und Hantierung überstehen, den Anforderungen am Bestimmungsort entsprechen und sich bis zum Verbrauch halten.“

4. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Das Mindestgewicht für Freilandgurken hat 180 g, für Gurken aus geschützten Kulturen 250 g zu betragen.

(2) Gurken der Klassen „Extra“ und „I“ aus geschützten Kulturen müssen

- mindestens 30 cm lang sein, wenn sie 500 g und mehr wiegen,
- mindestens 25 cm lang sein, wenn sie 250 g bis 500 g wiegen.

(3) Die Größensortierung ist obligatorisch für die Klassen „Extra“ und „I“. Der Gewichtsunterschied zwischen der schwersten und leichtesten Gurke in einem Packstück darf nicht größer sein als:

- 100 g bei Gurken bis 400 g,
- 150 g bei Gurken über 400 g.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gurken des Typs „Kurze Gurken“ bzw. „Minigurken“.“

5. § 66 lautet:

„§ 66. (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Salate der Arten „Cichorium endivia L. var. latifolia Lam.“ (Endivie und Eskariol), „Cichorium endivia L. var. crispa Lam.“ (Krauseendivie), „Lactuca sativa L. var. capitata L.“ (Kopfsalat, Eissalat), „Lactuca sativa L. var. longifolia Lam.“ (Kochsalat, Romanischer Salat) und den aus Kreuzungen der beiden letztgenannten Varietäten hervorgegangenen Sorten mit Ausnahme von Schnittsalaten und Radicchio.

(2) Werden Schnittsalate oder Radicchio gemeinsam mit Salaten, die dieser Verordnung unterliegen, verpackt (Sonderaufmachungen), so gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für Schnittsalate und Radicchio.

(3) Sofern eine Bestimmung auf alle Salatarten anzuwenden ist, werden diese im folgenden kurz Salat genannt.“

6. § 69 lautet:

„§ 69. (1) Salat aller Klassen muß folgendes Mindestgewicht aufweisen:

	Salat aus Freiland	geschützten Kulturen
Schnittsalat und Radicchio in Sonderaufmachungen	110 g	110 g
Kopfsalat (mit Ausnahme von Eissalat) und Kochsalat (Römischer Salat) sowie Kreuzungen aus Eissalat mit Kochsalat (Cossalate)	150 g	110 g
Eissalat mit Ausnahme der Sorte Grazer Krauthäuptel	300 g	200 g
Sorte Grazer Krauthäuptel	150 g	110 g
Endivie (Eskariol)	200 g	150 g

(2) In einem Packstück darf der Unterschied zwischen den leichtesten und schwersten Stücken nicht übersteigen:

- a) Kopfsalat und Kochsalat  
 40 g bei einem Stückgewicht von unter 150 g,  
 100 g bei einem Stückgewicht zwischen 150 g und 300 g,  
 150 g bei einem Stückgewicht zwischen 300 g und 450 g,  
 300 g bei einem Stückgewicht von über 450 g;
- b) Endivie (Eskariol)  
 200 g bei Freilandendivie,  
 100 g bei Endivie aus geschützten Kulturen.

(3) Für Sonderaufmachungen gemäß § 66 Abs. 2 findet Abs. 2 keine Anwendung.“

7. § 71 lautet:

„§ 71.

A. Gleichmäßigkeit des Verpackungsinhalts:

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichmäßig sein und darf — unbeschadet der Toleranzen — nur Erzeugnisse gleicher Sorte und Qualität sowie gleichen Gewichtes enthalten.

Salat kann in einer oder mehreren Lagen verpackt werden, wobei jede Lage die gleiche Stückanzahl aufweisen muß, jedoch darf bei Kopfsalat der Type Eissalat aus geschützten Kulturen bei Vermarktung nach Gewicht die Kopfanzahl zwischen den einzelnen Lagen um

zwei Stück differieren.

In der Klasse I sind Sonderaufmachungen gemäß § 66 Abs. 2 erlaubt.

- B. Art der Verpackung und Verpackungsmaterial:  
 Die Erzeugnisse müssen unter Berücksichtigung der Größe und der Art des Gebindes ohne Hohlräume sowie ohne übermäßigen Druck verpackt sein. Die Verpackung muß einen ausreichenden Schutz der Erzeugnisse gewährleisten. Salat darf höchstens in drei Lagen verpackt sein. Salat, ausgenommen Kochsalat und Grazer Krauthäuptel, muß Herz gegen Herz gelegt werden, wenn er in zwei Lagen verpackt wird. Bei der Verpackung in drei Lagen müssen zwei Lagen Herz gegen Herz gelegt sein. Endivie, ausgenommen Krause Endivie, darf auch seitlich liegend gepackt sein.“

8. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Sonderaufmachungen gemäß § 66 Abs. 2 sind bei gleichen Teilmengen die Namen der einzelnen Arten, bei ungleichen Teilmengen die Stückzahl und Namen der einzelnen Arten anzuführen.“

9. § 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Feststellung der Sortenechtheit und Sortenreinheit ist das Kontrollorgan berechtigt, sowohl bei der Ein- und Ausfuhr als auch bei der Inlandskontrolle Proben zur Untersuchung zu entnehmen.“

10. In der Anlage 1 Z I der Verordnung werden unter „Niederösterreich“ folgende Zollämter eingefügt:

„Gmünd, Marchegg, Retz, Tulln;“

11. In der Anlage 2 der Verordnung entfällt folgende Kontrollstelle:

**Königreich der Niederlande**

„Voedselvorrzienings-In- en Verkoopbureau (V.I.B.)  
 van Koulvenderstraat 229,  
 6431 HE Hoensbroek“.

12. In der Anlage 2 der Verordnung werden folgende Kontrollstellen angefügt:

**Königreich der Niederlande**

„B.V. Centraal Bureau Slachtveediensten  
 Beneluxlaan 1006  
 Postbus 4029  
 3502 HA Utrecht“.

**„Libyen**

Secretariat of Agriculture  
 Quarantine Office“.

13. Anlage 8 lautet:

„Anlage 8**Einteilung der Speisekartoffeln nach dem Kochtyp****1. Festkochende (speckige) Kartoffeln:**

Julia, Linzer Delikateß, Naglerner Kipfler, Nicola, Sieglinde, Sigma, Sonja.

**2. Vorwiegend festkochende Kartoffeln:**

Aida, Berber \*), Bintje, Christa \*), Conny, Désirée, Ditta, Erstling \*), Goldsegen, Gina \*), Grata, Isola, Jaerla \*), Jetta, Linzer Frühe \*), Linzer Gelbe, Linzer Rose, Minerva \*), Optima, Ostara \*), Planta, Quarta, Romina, Rubinia \*), Sirtema \*), Ukama \*).

**3. Mehligkochende (mehlige) Kartoffeln:**

Ackersegen, Agria, Alma, Anna, Aula, Cosima, Erntestolz, Fambo, Gusto, Hermes, Saturna, Van Gogh, Welsa.

\*) Sehr frühreifende Kartoffeln.“

14. Anlage 9 lautet:

„Anlage 9**Einteilung der Kartoffelsorten nach der äußeren Form****1. Langovale bis lange Sorten:**

Agria, Aida <sup>1)</sup>), Bintje, Christa, Conny, Ditta, Erstling, Linzer Delikateß, Linzer Gelbe, Linzer Rose <sup>1)</sup>), Naglerner Kipfler, Nicola, Planta, Rubinia <sup>1)</sup>), Sieglinde, Sigma, Ukama.

**2. Runde bis ovale Sorten:**

Ackersegen, Alma, Anna, Aula, Berber, Cosima, Désirée <sup>1)</sup>), Erntestolz, Fambo, Goldsegen, Gina, Grata, Gusto, Hermes, Isola, Jaerla, Jetta, Julia <sup>1)</sup>), Linzer Frühe, Minerva, Optima, Ostara, Quarta, Romina, Saturna, Sirtema, Sonja, Van Gogh, Welsa.

<sup>1)</sup> Rotschalige Sorten.“

Fischler



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.